OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-800236/2/Kl/Rd

Datum:
Linz, 29. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des M P, X, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 28. Dezember 2016, GZ: 0019006/2016, wegen Übertretungen nach dem Güterbeförderungsgesetz,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch anstelle der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich die Landesverkehrsabteilung Steiermark zu treten hat.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 146 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 28. Dezember 2016, GZ: 0019006/2016, wurde über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1. und 2. jeweils eine Geldstrafe von 365 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 17 Stunden, wegen Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 6 Abs. 2 iVm 23 Abs. 1 Z 2 GütbefG (Faktum 1) sowie §§ 17 Abs. 1 iVm 23 Abs. 1 Z 7 GütbefG (Faktum 2) verhängt, wobei dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nachstehender Tatvorwurf zur Last gelegt wurde:

„Der Beschuldigte, Herr M P, geboren am X, wohnhaft: L, ist Inhaber und Betreiber des Gewerbes ‚Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchste zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 kg nicht übersteigen' mit dem Sitz in L, X, und hat als solcher nachstehend angeführte Übertretung des Güterbeförderungsgesetzes (GütbefG) verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten:
Der Beschuldigte hat am 18.02.2016 um 10.00 Uhr mit dem Kraftfahrzeug P, polizeiliches Kennzeichen: X, einen gewerblichen Gütertransport durchgeführt, ohne dafür gesorgt zu haben, dass

1) im Fahrzeug eine von der Behörde ausgestellte und beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt wurde.
2) während der gesamten Beförderung ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis, in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort und der Auftraggeber angegeben werden, mitgeführt wurde.

Die o.a. Übertretungen wurden von Organen der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich im Zuge einer Fahrzeug- und Lenkerkontrolle in X auf der X bei km 9600, Fahrtrichtung M, festgestellt.
Das o.a. Kfz war auf der Fahrt von L nach K und hatte zum Zeitpunkt der Kontrolle einen Messestand geladen."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Begründend wurde hiezu vorgebracht, dass die in Frage kommende Lenker- und Fahrzeugkontrolle nicht von Organen der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich, sondern durch die Landesverkehrsabteilung Steiermark erfolgte. Weiters sei im Fahrzeug ein Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt und vorgewiesen worden. Die beiden Wörter „beglaubigter Auszug" sollen anscheinend dazu dienen, dass die ausstellende Behörde die von ihr ausgestellten Dokumente für echt erklärt. Stempel und Unterschrift seien am Gewerberegisterauszug und am GISA-Auszug absolut identisch. Hiezu werde festgestellt, dass kein Hinweis zu finden sei, woraus der „beglaubigte Auszug" erstellt worden sei. Obwohl es sich beim GütbefG um ein Bundesgesetz handle, seien bis April 2015 (GISA) vollkommen unterschiedliche

Gewerberegisterauszüge erstellt worden, soll heißen, dass jeder Bezirk seinen eigenen Gewerberegisterauszug erstellt habe. Selbstverständlich sei er von seinen Kunden autorisiert, notwendige Transporte selbständig zu planen, zu organisieren und durchzuführen. Zu diesem Zwecke werde von ihm ein Lager verwaltet und bezahlt. Der von der Behörde erhobene Vorwurf ziele nach Ansicht des Beschwerdeführers darauf ab, dass er sich selbst einen Lieferschein auszustellen hätte.

3. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine Partei des Verfahrens eine mündliche Verhandlung beantragt hat. Von keiner der Verfahrensparteien wurde die Durchführung einer Verhandlung beantragt. Angesichts dieser Sach- und Rechtslage konnte daher eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 6 Abs. 2 GütbefG hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister sowie die allenfalls nach Abs. 4 erforderlichen Dokumente mitgeführt werden.

Gemäß § 17 Abs. 1 leg.cit. hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass in jedem zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Beförderung ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird, in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort und der Auftraggeber angegeben werden.

Gemäß § 23 Abs. 1 leg.cit. begeht, abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der GewO 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen, eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer
Z 2: § 6 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
Z 7: andere als die in Z 1 bis 6 genannten Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht einhält;

Gemäß § 23 Abs. 4 leg.cit. hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Z 5 bis 7 die Geldstrafe mindestens 363 Euro zu betragen.

5.2. Der Beschwerdeführer als Gewerbeinhaber des Gewerbes „Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchste zulässige Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigen“, mit dem Sitz in L, X, hat am 18. Februar 2016 um 10.00 Uhr in X auf der X bei km 9.600 einen gewerblichen Gütertransport (Ladegut: Messestand) mit dem Kfz, amtliches Kennzeichen X, von L nach K durchgeführt, ohne dafür gesorgt zu haben, dass eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt wird (Faktum 1) und dass während der gesamten Beförderung ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis, in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort und der Auftraggeber angegeben werden, mitgeführt wird (Faktum 2). Dies geht auch aus der im Akt einliegenden Anzeige der Landesverkehrsabteilung Steiermark hervor, wonach der Unternehmer – dieser führte die Fahrt selbst durch – keinen von der Behörde ausgestellten und beglaubigten Auszug aus dem Gewerberegister, sondern lediglich eine Farbkopie des Gewerberegisterauszuges mitführte. Im Zuge der Anhaltung verantwortete sich der Unternehmer bezüglich Faktum 2 dahingehend, dass er für den Transport des Messestandes bezahlt werde und auch eine Rechnung über diesen Transport ausstelle. Überdies wurde der Sachverhalt vom Beschwerdeführer dem Grunde nach nicht in Abrede gestellt. Es wurde daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretungen erfüllt. Der Beschwerdeführer als Gewerbeinhaber und Unternehmer hat daher die ihm im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen

oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht aus.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hängt es im Einzelfall, ob der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit ist, davon ab, ob er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen.

5.4. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde hinsichtlich Faktum 1 vor, dass er einen Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt und vorgewiesen habe. Dies erscheint auf den ersten Blick insofern richtig, als er eine Farbkopie des beglaubigten Auszugs aus dem Gewerberegister mitgeführt hat und den kontrollierenden Beamten vorgewiesen hat. Weder eine von einem Notar noch eine gerichtlich beglaubigte Kopie (hier: der Konzessionsurkunde) entspricht den gesetzlichen Anforderung eines für die gewerbsmäßige Güterbeförderung gültigen Dokuments (vgl. hiezu VwGH 25.2.2009, 2009/03/0003, 25.8.2010, 2010/03/0025). Eine selbst angefertigte Farbkopie des von der zuständigen Behörde ausgegebenen beglaubigten Auszuges aus dem Gewerberegister kann somit von vornherein kein gültiges Dokument darstellen und würde überdies eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber jenen Gewerbetreibenden darstellen, die die gesetzlichen Bestimmungen des GütbefG einhalten.

Gemäß § 3 Abs. 1 GütbefG ist die Konzession für eine bestimmte Anzahl von Kraftfahrzeugen zu erteilen. Die Behörde (§ 20) stellt dem Konzessionsinhaber so viele beglaubigte Abschriften der Konzessionen oder beglaubigte Auszüge aus dem Gewerberegister aus, als Kraftfahrzeuge vom Konzessionsumfang umfasst sind.

Durch die Vorgehensweise des Beschwerdeführers vermehrt dieser nicht nur gesetzwidriger Weise seinen von der Behörde genehmigten Konzessionsumfang und umgeht somit die Bestimmung des § 3 Abs. 1 GütbefG, sondern ist dadurch eine (polizeiliche) Kontrolle dahingehend, ob vom Beförderungsunternehmer nur die (entsprechend der Konzession) zulässige Anzahl von Kraftfahrzeugen für die Güterbeförderung eingesetzt wird, nicht möglich.

Bezüglich Faktum 2 verantwortete sich der Beschwerdeführer sinngemäß dahingehend, dass er sich selbst einen „Lieferschein“ ausstellen hätte müssen, obwohl er von seinem Kunden autorisiert sei, notwendige Transporte selbständig zu planen, zu organisieren und durchzuführen. Hiezu ist zu bemerken, dass durch das Mitführen eines Begleitpapiers oder sonstigen Nachweises den Kontrollbeamten die Möglichkeit zur Überprüfung des Ladegutes eingeräumt werden soll, zumal mit der Novelle zur Änderung des GütbefG vom 16. Februar 2006, BGBl. I Nr. 23/2006, die verwaltungsrechtliche Pflicht zur Verwendung und Mitführung eines Frachtbriefes im nationalen Straßengüterverkehr beseitigt wurde.

Es hat somit auch bereits vor der Novelle die Verpflichtung bestanden, Dokumente mitzuführen, welche eine Überprüfung des beförderten Gutes, des Be- und Entladeortes sowie den Auftraggeber, ermöglichen.

Wenngleich der Beschwerdeführer hinsichtlich beider Fakten nicht explizit von einer vermeintlichen Unkenntnis der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen spricht, kann diese Verantwortung ihn nicht von seinem Verschulden befreien, zumal von einem Gewerbetreibenden erwartet werden kann, dass er sich vor Aufnahme seiner gewerblichen Tätigkeiten bei den hiefür zuständigen Stellen erkundigt; unterlässt er dies, so kann kein schuldbefreiender Rechtsirrtum geltend gemacht werden. Vom Beschwerdeführer wurde zu keinem Zeitpunkt des Verwaltungsstrafverfahren behauptet oder nachgewiesen, dass er entsprechende Erkundigungen bezüglich der eigenmächtigen Vervielfältigung der Auszüge aus dem Gewerberegister eingeholt hat. Überdies war bereits ein Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu LVwG-800183/2/Kl/Rd vom 6. April 2016 wegen einer Übertretung des § 6 Abs. 2 GütbefG anhängig. Einsichtiges Verhalten des Beschwerdeführers kann somit nicht erkannt werden. Vielmehr hat er sich einen sorglosen Umgang mit der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des GütbefG anrechnen zu lassen. Weitere Vorbringen, die den Beschwerdeführer von seinem schuldhaften Verhalten entbinden würden, wurden vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht und gehen solche aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt nicht hervor. Es war daher auch Verschulden, nämlich zumindest fahrlässige Tatbegehung, gegeben.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1 und 2 jeweils eine Geldstrafe von 365 Euro, bei einem Strafrahmen von 363 Euro bis 7.267 Euro – sohin nahezu die gesetzliche Mindeststrafe – verhängt. Strafmildernd wurde dabei die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit, straferschwerend kein Umstand gewertet. Mangels Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers ist die belangte Behörde von einer Schätzung, und zwar von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.000 Euro und keinen Sorgepflichten ausgegangen und hat diese der Strafbemessung zugrunde gelegt. Dieser Schätzung wurde in der Beschwerde nicht entgegengetreten, sodass diese auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei seiner Strafbemessung herangezogen werden konnte.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hiefür die Voraussetzungen, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe – die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit als einziger Milderungsgrund reicht dazu nicht aus – nicht vorlag.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Anwendungsvoraussetzungen wurden durch den Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

7. Die Spruchberichtigung hinsichtlich der kontrollierenden Landesverkehrsabteilung – ohnehin ein überflüssiger Spruchbestandteil – konnte vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch außerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs. 1 VStG vorgenommen werden, zumal diese keiner Verfolgungsverjährung unterliegt und überdies auch keine Schlechterstellung des Beschwerdeführers bewirkt.

II. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20% der verhängten Geldstrafen, das sind 146 Euro gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG aufzuerlegen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt